

Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) an geändertes Bundesrecht angepasst werden. Dies ist aufgrund einer Reform der stiftungszivilrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erforderlich. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2947) eine Neufassung der §§ 80 bis 88 BGB vorgenommen. Das bisher auf Bundes- und Landesrecht beruhende Stiftungszivilrecht, das die Entstehung und die Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts bestimmt, wurde vereinheitlicht und abschließend im Bundesrecht geregelt. Ferner wurden durch den Bund Regelungen zur Einführung eines bundesweit zentralen Stiftungsregisters für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts getroffen. Wesentliche Teile des Bundesgesetzes, das heißt der Großteil der Änderungen der §§ 80 bis 88 BGB, werden am 1. Juli 2023 in Kraft treten, die Regelungen zum neuen zentralen Stiftungsregister erst zum 1. Januar 2026. Im Rahmen der verbleibenden Gesetzgebungskompetenz sollen zudem Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, die sich in der Praxis teilweise als verbesserungswürdig erwiesen haben, geändert werden. Die Neufassung der BGB-Regelungen und die deswegen notwendige Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg machen ferner eine Änderung der Gemeindeordnung (GemO) notwendig.

B. Wesentlicher Inhalt

Infolge der nun abschließenden Regelung des Stiftungszivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch bleibt kein Raum mehr für die stiftungszivilrechtlichen Regelungen im Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg, da die bis dahin dafür bestehende Gesetzgebungskompetenz der Länder erlischt und die betreffenden Landesregelungen verfassungswidrig werden. Sie sind aufzuheben. Dies betrifft die Regelungen zur Bedeutung des Stifterwillens (§ 2 StiftG), zur Satzungsänderung (§ 6 StiftG), zur Bestellung von fehlenden Organmitgliedern (§ 12 Absatz 1 Satz

2 StiftG) sowie zur Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung (§ 14 StiftG).

Zudem werden infolge der Neufassung der §§ 80 bis 88 BGB notwendige Anpassungen und Verweisungen auf das neue Bundesrecht im Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (insbesondere §§ 5, 7, 19, 21 und 26 StiftG) und in der Gemeindeordnung (§ 101 Absatz 2 GemO) vorgenommen.

Aufgrund der Einführung eines zentralen bundesweiten Stiftungsregisters ist die bisherige Führung der Landesstiftungsverzeichnisse für Stiftungen des bürgerlichen Rechts nicht mehr notwendig. Sie sollen künftig nur noch für die Stiftungen des öffentlichen Rechts weitergeführt werden. Die diesbezügliche Regelung des § 4 StiftG wird dementsprechend angepasst.

Im Regelungsbereich der Rechtsaufsicht soll durch Einführung eines neuen § 9 Absatz 4 StiftG unter gewissen Voraussetzungen eine Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde grundsätzlich entbehrlich werden.

C. Alternativen

Mangels künftiger Gesetzgebungskompetenzen sind keine, im Übrigen keine äquivalenten Alternativen ersichtlich.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Die Pflicht zur Berechnung des Erfüllungsaufwands hinsichtlich neuer Landesregelungen wurde durch Beschlüsse des Amtschefausschusses vom 28. März 2022 und 20. Dezember 2022 bis auf Weiteres ausgesetzt.

Gleichwohl dienen die punktuellen Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg der Reduzierung vermeidbaren Verwaltungsaufwands und tragen somit zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau bei.

F. Nachhaltigkeitscheck

Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte im Ganzen abgesehen werden. Das Änderungsgesetz umfasst lediglich notwendige Anpassungen stiftungsrechtlicher Landesregelungen an geändertes Bundesrecht und geringe Änderungen im Bereich der Stiftungsaufsicht, die erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse offensichtlich nicht erwarten lassen.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „mit dem Sitz in Baden-Württemberg“ durch die Wörter „, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Baden-Württemberg haben“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „, die“ die Wörter „nach ihrer Satzung“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne von § 80 Absatz 2, § 81 Absatz 4, §§ 81a, 83 Absatz 2, § 83c Absatz 3, §§ 84c, 85a, 86b Absatz 1 und 2, §§ 86e, 86f Absatz 1 und 2, § 87 Absatz 3 und § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie § 356 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Stiftungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausnahme vom Gebot der Erhaltung des Grundstockvermögens

Die Stiftungsbehörde kann auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „. Die“ durch die Wörter „; die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen; die“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben der Jahresrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. In diesem Fall soll sie von einer eigenen Prüfung der Jahresrechnung absehen.“

8. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Rückgriff auf die Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ist nicht ausgeschlossen.“

9. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Befugnis zur Vornahme notwendiger Maßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern, zu denen insbesondere die befristete Bestellung von Organmitgliedern gehört, richtet sich nach § 84c BGB.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ausschließlich“ die Wörter „oder überwiegend“ eingefügt.

11. § 14 wird aufgehoben.

12. In § 16 werden die Wörter „das Zusammenlegen“ durch die Wörter „die Zulegung und Zusammenlegung“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind § 80 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, §§ 81, 81a, 82 Satz 2, §§ 82a, 83 Absatz 2, §§ 83a, 83b, 83c Absatz 1 und 2, §§ 84b, 84c, 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 bis 4, §§ 85a, 86 Nummer 1 bis 3, § 86a Nummer 1 und 2, §§ 86b, 86c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 86d, 86e Absatz 1, §§ 86f, 87, 87a Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3, §§ 87b, 87c Absatz 1 und 2 Satz 1 BGB sowie die §§ 5, 7 und 16 entsprechend anzuwenden.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 und 2 gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

14. § 21 wird aufgehoben.

15. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „§ 81 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 81 Absatz 1 Nummer 1 BGB“ ersetzt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Zuständigkeit für Satzungsänderungen, Zulegung und Zusammenlegung
sowie Auflösung und Aufhebung; Vermögensanfall“.

b) In Absatz 1 Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§§ 14 und 21“ jeweils durch die Angabe „§§ 85a, 86b, 87 und 87a BGB“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 88 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 87c Absatz 1 Satz 3 und 4 BGB“ ersetzt.

17. In § 31 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 88 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 87c Absatz 1 Satz 3 und 4 BGB“ ersetzt.

18. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden nach der Angabe „§§ 81a,“ die Angabe „82b Absatz 2, §“, nach der Angabe „85a,“ die Angabe „85b,“ und nach der Angabe „(BGB)“ ein Komma und die Wörter „§ 2 Nummer 8, §§ 6, 10, 13 und 20 Absatz 3 des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG)“ eingefügt.

2. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsregelung zur Einführung des Stiftungsregisters

Ab dem 1. Januar 2026 finden §§ 4, 16 und 27 Satz 1 und 3 auf Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nach dem 31. Dezember 2025 entstanden sind, keine

Anwendung. Dasselbe gilt für bestehende Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach § 11 Absatz 1 StiftRG durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Zweite weitere Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Stiftungsverzeichnis und Stiftungsregister“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Stiftungen“ werden die Wörter „des öffentlichen Rechts“ und nach dem Wort „haben“ das Wort „(Stiftungsverzeichnis)“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird nach § 82b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 1 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG) ein Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz geführt.“

c) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „anerkenne oder“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Einrichtung und Führung des Stiftungsverzeichnisses sowie zur Einsicht in das Stiftungsverzeichnis regeln, insbesondere über die elektronische Führung des Stiftungsverzeichnisses,

die Veröffentlichung des Stiftungsverzeichnisses im Internet, das Verfahren zur Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis, den automatisierten Abruf von Daten aus dem Stiftungsverzeichnis und die Einzelheiten der Datenspeicherung und Datensicherheit.“

2. In § 5 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)“ durch die Angabe „BGB“ und die Wörter „des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG)“ durch die Angabe „StiftRG“ ersetzt.
3. § 16 wird aufgehoben.
4. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „§§ 5, 7 und 16“ durch die Angabe „§§ 5 und 7“ ersetzt.
5. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Bekanntmachungen

Die Entstehung und das Erlöschen der Stiftung sowie die Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Staatsanzeiger bekanntzumachen, wenn die Stiftung nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet worden ist.“

6. In § 31 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 16 und 19“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
7. § 43 wird aufgehoben.
8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung

§ 101 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde

1. unter den Voraussetzungen des § 85 Absätze 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Stiftungszweck ändern,
2. unter den Voraussetzungen des § 86 Nummern 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung einer anderen übernehmenden nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zulegen,
3. unter den Voraussetzungen des § 86a Nummern 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zu einer neu errichteten nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammenlegen oder
4. unter den Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 oder des § 87a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung aufheben,

wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat.“

Artikel 5

Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Abschnitt 2.B. Nummer 17.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBl. S. 404), die zuletzt durch Verordnung vom XXX (GBl. S. XX) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„17.2 Genehmigung einer Satzungsänderung, Zulegung
oder Zusammenlegung

25 - 1 500“.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Stuttgart, den ...

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) an geändertes Bundesrecht angepasst werden. Die Änderung des Landesgesetzes ist infolge einer grundlegenden Reform der stiftungszivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erforderlich.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2947) eine Neufassung der stiftungszivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 80 bis 88 BGB in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung – im Folgenden: BGB n. F.) vorgenommen. Das bisher auf Bundes- und Landesrecht beruhende Stiftungszivilrecht, das die Entstehung und die Verfassung der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts bestimmt, wurde vereinheitlicht und abschließend im Bundesrecht geregelt. Mit der Neufassung der §§ 80 bis 88 BGB hat der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes neue Regelungen insbesondere zum Namen, Sitz und Vermögen der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts sowie zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen geschaffen sowie zahlreiche schon bestehende Vorschriften geändert. Durch die Reform der einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollen langjährige aufgrund des Nebeneinanders von Bundes- und Landesrecht bestehende Streitfragen und Rechtsunsicherheiten bei Stiftern, Stiftungen, Mitgliedern von Stiftungsorganen, den zuständigen Behörden und anderen Rechtsanwendern ausgeräumt und zugleich eine einheitliche Verwaltungspraxis ermöglicht werden. Es soll damit mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Zudem wurden durch diese Neufassung der §§ 80 bis 88 BGB – die durch die Einführung des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG) ergänzt wurde – auch Regelungen zur Einführung eines bundesweit zentralen, vom Bundesamt für Justiz geführten und Publizitätswirkung innehabenden Stiftungsregisters getroffen, das den rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Teilnahme am Rechtsverkehr erleichtern und zugleich die Transparenz über diese Stiftungen verbessern soll. Das Stiftungsregister macht die Führung der bestehenden Stiftungsverzeichnisse der Länder verzichtbar,

die allesamt keine Publizitätswirkung haben und insofern nicht die gleiche Transparenz für Stiftungen schaffen, wie sie durch das Handelsregister und das Vereinsregister für andere juristische Personen des Privatrechts gewährleistet ist.

Wesentliche Teile des Bundesgesetzes, d. h. der Großteil der Änderungen der §§ 80 bis 88 BGB, werden am 1. Juli 2023 in Kraft treten, die Regelungen zum neuen zentralen Stiftungsregister erst zum 1. Januar 2026.

Aufgrund der Neufassung der BGB-Regelungen ist eine Anpassung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg erforderlich. Die Anpassung soll durch ein Änderungsgesetz erfolgen, da die bewährte Grundstruktur des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg aufrecht erhalten bleiben soll. Aufgrund der nun abschließenden Regelungen des Bundes zum Stiftungszivilrecht wird das Land für diese Regelungsmaterie keine Gesetzgebungskompetenz mehr haben mit der Folge, dass die entsprechenden Landesregelungen mangels Beachtung höherrangigeren Rechts verfassungswidrig werden. Die einschlägigen Vorschriften zur Bedeutung des Stifterwillens, zur Satzungsänderung, zur Bestellung von fehlenden Organmitgliedern sowie zur Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung sind deswegen aufzuheben. Zudem sind weitere Regelungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, insbesondere auch jene zu den Stiftungen des öffentlichen Rechts, den kirchlichen Stiftungen und den kommunalen Stiftungen aufgrund der neuen BGB-Regelungen anzupassen. Auch soll infolge der Einführung des zentralen Stiftungsregisters auf Bundesebene hinsichtlich der Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Führung der Landesstiftungsverzeichnisse in Baden-Württemberg zu Gunsten einer Verringerung von Verwaltungsaufwand verzichtet werden. In den Landesstiftungsverzeichnissen sind künftig somit nur noch die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts enthalten.

Ziel der Anpassung des Landesrechts an das neue Bundesrecht ist es, dass sich das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg künftig im Wesentlichen auf Regelungen über die Stiftungsbehörden, ihre Zuständigkeit, die Stiftungsaufsicht sowie die Stiftungen des öffentlichen Rechts, die kirchlichen Stiftungen und die kommunalen Stiftungen beschränkt. Durch die vorliegende Gesetzesänderung soll der entsprechende Beitrag des Landes zu der mit der Reform des Bundesrechts verfolgten Intention der Verbesserung der Rechtssicherheit im Bereich des Stiftungsrechts geleistet werden. Durch die notwendige Harmonisierung des Landesrechts mit dem Bundesrecht soll jeglichen Rechtsanwendungsunsicherheiten die Grundlage entzogen werden.

Darüber hinaus haben sich Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, insbesondere im Bereich der Rechtsaufsicht, in der Praxis teilweise als verbesserungs- beziehungsweise konkretisierungswürdig erwiesen. Entsprechende Änderungen sollen ebenfalls vorgenommen werden.

Die Neufassung der BGB-Regelungen und die deswegen notwendige Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg machen zudem eine Änderung der Gemeindeordnung (GemO) und der Gebührenverordnung Innenministerium erforderlich.

II. Inhalt

1. Aufhebung von Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg wegen abschließender neuer BGB-Regelungen (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Infolge der nun abschließenden Regelungen des Bundes zum Stiftungszivilrecht wird das Land für diese Regelungsmaterie keine Gesetzgebungskompetenz mehr haben. Da für entsprechende Regelungsinhalte im Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg kein Raum mehr bleibt, sind die betroffenen Landesregelungen aufzuheben:

Aufgrund der Regelung des § 83 Absatz 2 BGB n. F., mit der der Bund nun eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Bedeutung des Stifterwillens normiert hat, ist die entsprechende Landesregelung des § 2 StiftG aufzuheben.

Die §§ 85 und 85a BGB n. F. regeln nun die Voraussetzungen und das Verfahren für Satzungsänderungen – wozu auch die Änderung des Stiftungszwecks gehört – durch die Stiftungsorgane und die nach Landesrecht zuständigen Behörden bundesrechtlich abschließend. § 6 StiftG, der bislang Satzungsänderungen bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts regelt, ist deswegen als entsprechende landesrechtliche Regelung aufzuheben. Der Bund hat zudem mit den §§ 86 bis 86h BGB n. F. abschließende Regelungen zu den Voraussetzungen der Zulegung und Zusammenlegung und zum diesbezüglichen Verfahren getroffen. In den §§ 87 bis 87c BGB n. F. regelt er ferner fortan die Auflösung und Aufhebung von Stiftungen. Infolge dieser neuen abschließenden bundesrechtlichen Regelungen zu Satzungsänderungen, zur Zulegung und Zusammenlegung sowie zur Auflösung und Aufhebung ist § 14 StiftG aufzuheben, der – ergänzend zum aktuellen § 87 BGB – bislang für Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung regelt.

In § 84c BGB n. F. regelt der Bund künftig abschließend die Notmaßnahmen im Fall fehlender Vorstandsmitglieder und Mitglieder anderer Stiftungsorgane. Demgemäß ist die eine solche Notmaßnahme normierende Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 StiftG – die Bestellung von fehlenden Mitgliedern eines Stiftungsorgans – aufzuheben.

Diese Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) müssen wegen Kompetenzkonflikten zeitgleich zum Inkrafttreten der einschlägigen neuen BGB-Regelungen zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.

2. Anpassung von Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, der Gemeindeordnung und der Gebührenverordnung Innenministerium wegen neuer BGB-Regelungen (Artikel 1, 2, 4 und 5 des Gesetzentwurfs)

Zudem sind aufgrund der Neufassung der stiftungsrechtlichen BGB-Regelungen verschiedene Anpassungen von Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, insbesondere auch für die Stiftungen des öffentlichen Rechts, die kirchlichen Stiftungen und die kommunalen Stiftungen, erforderlich:

§ 5 StiftG, der derzeit lediglich die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts regelt, wird als neue allgemeine Regelung der Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für sämtliche in den §§ 80 bis 88 BGB n. F. normierte behördliche Maßnahmen betreffend Stiftungen des bürgerlichen Rechts – z. B. Anerkennung einer Stiftung, Genehmigungen von Satzungsänderungen oder Aufhebung einer Stiftung – neu gefasst. Dies ist notwendig, da gemäß den §§ 80 bis 88 BGB n. F. die Regelungen der behördlichen Zuständigkeit zwingend durch Landesrecht zu treffen sind. Mit der Einführung des zentralen Stiftungsregisters und dem Inkrafttreten der entsprechenden BGB-Regelungen und des Stiftungsregistergesetzes zum 1. Januar 2026 sind dann weitere landesrechtliche Zuständigkeitszuweisungen an die Stiftungsbehörde erforderlich. Durch eine weitere Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) wird infolgedessen § 5 StiftG ab diesem Zeitpunkt um die einschlägigen Vorschriften ergänzt.

Mit den §§ 83b und 83c BGB n. F. hat der Bund nun grundlegende Regelungen zum Stiftungsvermögen und zu dessen Verwaltung getroffen. Infolgedessen werden die diesbezüglichen Regelungen in § 7 Absatz 1 und 2 StiftG aufgehoben. Der Bund ermöglicht den Ländern mit der Öffnungsklausel des § 83c Absatz 3 BGB n. F., dass

die in einigen Landesstiftungsgesetzen vorgesehenen Vorschriften, die die zuständigen Behörden ermächtigen, zeitlich begrenzte Ausnahmen vom Gebot der Erhaltung des Grundstockvermögens zuzulassen, beibehalten werden können. Eine solche Vorschrift ist mit § 7 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 StiftG derzeit vorhanden. Es soll von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden. Die an den Wortlaut des § 83c Absatz 3 BGB n. F. angepasste Ausnahmeregelung soll in einem neu gefassten § 7 StiftG verortet werden. § 7 Absatz 3 StiftG, der Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Pflicht ordnungsgemäßer Buchführung auferlegt, wird aufgrund des Sachzusammenhangs zu den aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung künftig in § 9 Absatz 2 Nummer 3 StiftG verortet.

Es sind ferner Anpassungen der für die Stiftungen des öffentlichen Rechts geltenden Normen erforderlich. § 19 StiftG erklärt bestimmte BGB-Regelungen und bestimmte für Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltende Regelungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg für entsprechend anwendbar auf Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Verweisung soll auch künftig vorgenommen werden, da dies aufgrund der geringen Unterschiede in der jeweils erforderlichen Stiftungsorganisation der beiden Stiftungsformen sachgerecht ist und bei Stiftungen des öffentlichen Rechts wie bislang die stiftungsspezifischen Besonderheiten Berücksichtigung finden können. Infolge der neuen BGB-Regelungen und der vorzunehmenden Änderungen der für Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltenden Regelungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sind die Verweisungen in § 19 StiftG anzupassen. § 21 StiftG, der Regelungen zur Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen des öffentlichen Rechts enthält, wird infolge der anzupassenden Verweisungen in § 19 StiftG entbehrlich, da diese Verweisungen nun auch BGB-Normen umfassen, die die Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen regeln. § 21 StiftG wird deshalb aufgehoben.

Auch sind Anpassungen der für die kirchlichen Stiftungen geltenden Normen erforderlich. Die Zulässigkeit entsprechender Anpassungen lässt sich § 88 BGB n. F. entnehmen, der klarstellt, dass nicht nur die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften weiter Bestand haben, sondern die Länder auch neue Regelungen zu kirchlichen Stiftungen treffen können. Insbesondere ist § 26 StiftG anzupassen, der die Verteilung der Zuständigkeit zwischen der zuständigen staatlichen Stiftungsbehörde (nach § 28 StiftG ist dies das Kultusministerium) und den zuständigen kirchlichen Behörden hinsichtlich der Maßnahmen der Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung von kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts regelt. An-

statt auf die nunmehr aufzuhebenden §§ 14 und 21 StiftG ist künftig auf die die genannten Maßnahmen regelnden neuen BGB-Normen zu verweisen. Dabei soll die bestehende Verteilung der Zuständigkeit beibehalten werden.

Die Neufassung der BGB-Regelungen macht ferner eine Anpassung des § 101 Absatz 2 GemO notwendig, der eine Regelung zu den Maßnahmen der Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung bei nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen als spezielle kommunale Stiftungen trifft und diesbezüglich derzeit auf § 87 Absatz 1 BGB verweist. Dieser Verweis ist anzupassen, indem für die jeweilige Maßnahme auf die entsprechende neue BGB-Regelung verwiesen wird.

Zudem ist infolge der neuen BGB-Regelungen und der daraus resultierenden Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg auch eine Anpassung der Gebührenverordnung Innenministerium erforderlich.

Diese Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg – mit Ausnahme der Ergänzung des neuen § 5 StiftG (Artikel 2 des Gesetzentwurfs; Inkrafttreten zum 1. Januar 2026) – sowie die Änderungen der Gemeindeordnung und der Gebührenverordnung Innenministerium (Artikel 1, 4 und 5 des Gesetzentwurfs) müssen aus Gründen der Normharmonisierung zeitgleich zum Inkrafttreten der einschlägigen neuen BGB-Regelungen zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.

3. Führung der Landesstiftungsverzeichnisse nur noch für Stiftungen des öffentlichen Rechts infolge der Einführung des zentralen bundesweiten Stiftungsregisters (Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs)

Da infolge der Einführung des neuen zentralen bundesweiten Stiftungsregisters für Stiftungen des bürgerlichen Rechts die bei den vier Regierungspräsidien (§ 4 Absatz 1 StiftG) und bei den obersten Behörden der vier Hauptkirchen (§ 27 StiftG) geführten Landesstiftungsverzeichnisse in Bezug auf die Stiftungen des bürgerlichen Rechts entbehrlich werden, sollen die Verzeichnisse künftig nur noch rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts beinhalten. § 4 StiftG ist deshalb dahingehend anzupassen. Zudem soll in § 4 StiftG eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, die dem Innenministerium als für das Stiftungsrecht zuständiges Ressort im Einvernehmen mit dem für die kirchlichen Stiftungen zuständigen Kultusministerium ermöglicht, nähere Bestimmungen zur Einrichtung und Führung des Stiftungsverzeichnisses sowie zur Einsicht in das Stiftungsverzeichnis zu regeln.

Ferner kann aufgrund der Einführung des zentralen Stiftungsregisters bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts künftig auf die gleichermaßen der Transparenz dienende Pflicht der Stiftungsbehörden zur Bekanntmachung bestimmter statusbegründender beziehungsweise statusverändernder Rechtsakte, wie z. B. die Anerkennung einer Stiftung, verzichtet werden. § 16 StiftG soll deshalb aufgehoben werden. Da die Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht im zentralen Stiftungsregister enthalten sind, soll für diese die Bekanntmachungspflicht bestehen bleiben. Die entsprechende Regelung findet sich künftig in einem neuen § 21 StiftG, der den in § 19 StiftG vorhandenen Verweis auf den aufzuhebenden § 16 StiftG inhaltlich ersetzt.

Allerdings werden die bundesrechtlichen Regelungen zum zentralen bundesweiten Stiftungsregister bis auf eine Ausnahme (§ 19 StiftRG) erst am 1. Januar 2026 in Kraft treten, um ausreichend Zeit für die Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zum Aufbau und Betrieb des Registers zu haben. Den bestehenden Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, wird eine Übergangsfrist zur Anmeldung in das Stiftungsregister bis zum 31. Dezember 2026 eingeräumt (§ 20 Absatz 1 StiftRG). Das Stiftungsregister kann somit erst ab dem 1. Januar 2027 seinen vollständigen Sinn und Zweck erfüllen und damit die Landesstiftungsverzeichnisse hinsichtlich der Stiftungen des bürgerlichen Rechts ersetzen. Deshalb sollen durch eine weitere Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) die genannten Änderungen zu den Landesstiftungsverzeichnissen (§ 4 StiftG) und der Bekanntmachungspflicht der Stiftungsbehörde (§§16, 19 und 21 StiftG) erst am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Infolgedessen würden jedoch zeitweise – vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 – für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts parallel zu den Regelungen zum zentralen Stiftungsregister auch noch die Regelungen zu den Landesstiftungsverzeichnissen uneingeschränkt gelten, was zu einer doppelten Eintragungspflicht und damit zu einer doppelten Führung in Stiftungsregister und Landesstiftungsverzeichnis führen würde. Um eine solche doppelte Führung zu vermeiden – dies birgt das Risiko unterschiedlicher Register- beziehungsweise Verzeichnisinhalte –, wird zu Gunsten von mehr Rechtsklarheit mittels einer weiteren Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) in § 43 StiftG für den einschlägigen Zeitraum (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen.

4. Verbesserungswürdige Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Im Regelungsbereich der Rechtsaufsicht soll zum einen mit § 9 Absatz 4 StiftG eine neue Vorschrift eingeführt werden, die vorsieht, dass die Stiftungsbehörden von einer Prüfung der Jahresrechnung absehen sollen, sofern eine Prüfung dieser bereits durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer stattgefunden hat. Diese insbesondere auch der Reduzierung des Verwaltungsaufwands dienende Regelung ist in den meisten Landesstiftungsgesetzen in vergleichbarer Form bereits vorhanden und hat sich dort bewährt. Zum anderen soll in § 11 Absatz 2 StiftG eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass der Stiftungsbehörde zur Durchsetzung der Rechtsaufsicht neben den speziellen stiftungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen auch die Zwangsmittel des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Verfügung stehen. Des Weiteren erfolgt in § 13 Absatz 2 StiftG – diese Regelung nimmt Familienstiftungen von der für bestimmte Rechtsgeschäfte bestehenden Anzeigepflicht gegenüber der Stiftungsbehörde aus – eine Anpassung der Definition der Familienstiftungen.

Zudem soll in § 1 und § 4 Absatz 1 StiftG zum Begriff des Sitzes der Stiftung eine klarstellende Präzisierung erfolgen.

Diese Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) sollen zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.

III. Alternativen

Mangels künftiger Gesetzgebungskompetenzen sind keine, im Übrigen keine äquivalenten Alternativen ersichtlich.

Hinsichtlich der Anpassung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und der Gemeindeordnung an die neuen BGB-Regelungen bestehen keine Alternativen. Die im Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg bestehenden Regelungen zum Stiftungszivilrecht sind aufgrund der abschließenden Bundesregelungen zwingend aufzuheben. Auch eine Wiederholung von Bundesrecht wäre verfassungswidrig. Des Weiteren wären ohne die Harmonisierung von Bundes- und Landesrecht zahlreiche stiftungsrechtliche Regelungen für den Rechtsanwender nicht mehr ohne Weiteres nachvollziehbar. Dies würde der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaden.

Hinsichtlich der weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen bestehen keine äquivalenten Alternativen. Die Landesstiftungsverzeichnisse und die diesbezüglichen Regelungen könnten auch für Stiftungen des bürgerlichen Rechts beibehalten werden. Allerdings würde dies dazu führen, dass die Verzeichnisse neben dem durch Bundesrecht eingeführten neuen zentralen Stiftungsregister bestehen würden. Dies würde das Risiko unterschiedlicher Inhalte bei zwei parallel geführten Registern beziehungsweise Verzeichnissen bergen, was der Transparenz und Klarheit abträglich wäre. Zudem würde dies im Widerspruch zu dem grundsätzlichen Ansinnen des Landes stehen, vermeidbaren Verwaltungsaufwand an den richtigen Stellen zu reduzieren. Ferner könnte die Vorschrift zur Bekanntmachung bestimmter statusbegründender beziehungsweise statusverändernder Rechtsakte auch für Stiftungen des bürgerlichen Rechts beibehalten werden. Jedoch widerspricht auch dies dem Ansinnen der Reduzierung vermeidbaren Verwaltungsaufwands, zumal umfassende Transparenz durch das künftige Stiftungsregister gewahrt wird.

Auf die Änderung von Regelungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, die sich in der Praxis als verbesserungswürdig herausgestellt haben, könnte ebenfalls verzichtet werden. Allerdings entsprechen die Änderungen dem zu verfolgenden Ziel der Reduzierung von vermeidbarem Verwaltungsaufwand beziehungsweise tragen zur Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit bei. Auf sie sollte deswegen nicht verzichtet werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

V. Erfüllungsaufwand

Die Pflicht zur Berechnung des Erfüllungsaufwands hinsichtlich neuer Landesregelungen wurde durch Beschlüsse des Amtschefausschusses vom 28. März 2022 und 20. Dezember 2022 bis auf Weiteres ausgesetzt.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte im Ganzen abgesehen werden. Das Änderungsgesetz umfasst lediglich notwendige Anpassungen stiftungsrechtlicher Landesregelungen an geändertes Bundesrecht und geringfügige Änderungen im Bereich der

Stiftungsaufsicht, die erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse offensichtlich nicht erwarten lassen.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es erfolgt eine klarstellende Präzisierung der Vorschrift. Die Vorschrift wird hinsichtlich des Sitzes der Stiftung dahingehend präzisiert, dass nun ausdrücklich auf den Sitz der Stiftung laut Satzung Bezug genommen wird. Dabei handelt es sich um den Rechtssitz der Stiftung. Dieser bestimmt sich nach der Satzung (vgl. § 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BGB n. F.) und gehört zu ihrem Mindestinhalt. Eine Änderung des Rechtssitzes bedarf damit einer Satzungsänderung. Der Rechtssitz ist grundsätzlich maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit der Stiftungsbehörde.

Vom Rechtssitz ist der Verwaltungssitz der Stiftung zu differenzieren. Dieser bestimmt sich nach dem Sitz der tatsächlichen Verwaltung der Stiftung, d. h. nach dem Ort der tatsächlichen Geschäftsführung beziehungsweise dem Sitz der Geschäftsleitung einer Stiftung. Der Verwaltungssitz ist maßgeblich für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts, § 20 Absatz 1 der Abgabenordnung.

Rechts- und Verwaltungssitz können auseinanderfallen. Die Verwaltung der Stiftung muss nach allgemeiner Auffassung nicht unbedingt am Rechtssitz geführt werden. Aufgrund des Bestehens dieser Möglichkeit des Auseinanderfallens von Rechts- und Verwaltungssitz soll klargestellt werden, dass sich der Geltungsbereich des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg nach dem Sitz der Stiftung laut Satzung und damit nach dem Rechtssitz bemisst. Eine Klarstellung ist zudem im Hinblick auf § 83a BGB n. F. angezeigt, da hier nunmehr erstmals auch im Bürgerlichen Gesetzbuch die Begrifflichkeit des Verwaltungssitzes der Stiftung eingeführt wird. Mit der Einfügung des Bezugs auf den Rechtssitz und dem künftig klaren Wortlaut der vorliegenden Vorschrift sollen Missverständnisse vermieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Regelung ist aufzuheben. Mit § 83 Absatz 2 BGB n. F. hat der Bund nun erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Bedeutung des Stifterwillens normiert. Danach haben die Stiftungsorgane bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die Stiftungsbehörden bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten. Die Regelung entspricht somit inhaltlich der vorliegenden Landesregelung. Aufgrund der abschließenden Bundesregelung hat das Land, was die Stiftungen des bürgerlichen Rechts anbetrifft, für die vorliegende Landesregelung keine Gesetzgebungskompetenz mehr.

Da sich die vorliegende Landesregelung im Ersten Teil des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (Allgemeine Bestimmungen) befindet und sie damit auch für die Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt, § 83 Absatz 2 BGB n. F. jedoch nur für Stiftungen des bürgerlichen Rechts, würde infolge der Aufhebung für Stiftungen des öffentlichen Rechts eine Regelung zur Bedeutung des Stifterwillens nicht mehr bestehen. Da eine solche jedoch weiterhin sachgemäß ist, ist in § 19 StiftG künftig eine entsprechende Anwendung von § 83 Absatz 2 BGB n. F. auf Stiftungen des öffentlichen Rechts zu normieren (vgl. Artikel 1 Nummer 13 der Einzelbegründung).

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es erfolgt eine klarstellende Präzisierung der Vorschrift. Die Vorschrift wird hinsichtlich des Sitzes der Stiftung dahingehend präzisiert, dass nun ausdrücklich auf den Sitz der Stiftung laut Satzung Bezug genommen wird (vgl. Artikel 1 Nummer 1 der Einzelbegründung).

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Vorschrift wird neu gefasst. Bislang regelt die Vorschrift lediglich die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Vorschrift wird nun als neue allgemeine zentrale Regelung der Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für sämtliche in den §§ 80 bis 88 BGB n. F. normierte behördliche Maßnahmen beziehungsweise Vorgänge betreffend Stiftungen des bürgerlichen Rechts – z. B. Anerkennung einer Stiftung, Genehmigung von Satzungsänderungen oder Aufhebung einer Stiftung – neu gefasst. Sie ist notwendig, da die §§ 80 ff. BGB

n. F. in zahlreichen Normen hinsichtlich der Zuständigkeit auf die „zuständige Behörde des Landes“ beziehungsweise „nach Landesrecht zuständige Behörde“, also auf Landesrecht verweisen. Die Regelungen der behördlichen Zuständigkeit sind somit zwingend durch Landesrecht zu treffen.

§ 5 StiftG stellt damit künftig die allgemeine zentrale Zuständigkeitsnorm hinsichtlich aller in den §§ 80 ff. BGB n. F. normierten Maßnahmen beziehungsweise Vorgänge betreffend Stiftungen des bürgerlichen Rechts, bei denen auf die nach Landesrecht zuständige Behörde verwiesen wird, dar. Nach derzeitiger Rechtslage sind die entsprechenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen verteilt in mehreren Vorschriften inzident verortet und zwar in § 6 (Satzungsänderungen), § 12 Absatz 1 Satz 2 (Bestellung von fehlenden Mitgliedern eines Stiftungsorgans) und § 14 StiftG (Zweckänderung, Zusammenlegung sowie Aufhebung von Stiftungen). Diese Vorschriften werden aufgrund der abschließenden neuen BGB-Regelungen für das Stiftungszivilrecht im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung insgesamt aufgehoben. Demgemäß entfallen aufgrund der Aufhebung der Vorschriften auch die Zuständigkeitszuweisungen zur Stiftungsbehörde. Jene erfolgt nun anstatt dessen zentral im neugefassten § 5 StiftG. Diese allgemeine zentrale Zuständigkeitsnorm dient insbesondere der Übersichtlichkeit. Lediglich bezüglich der Zuständigkeiten für die Rechtsaufsicht sowie der Zuständigkeiten betreffend die Stiftungen des öffentlichen Rechts, die kirchlichen Stiftungen und die kommunalen Stiftungen finden sich künftig dann noch weitere Zuständigkeitsregelungen im Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg.

Zusätzlich erfolgt in § 5 StiftG künftig auch die in Folge des neuen § 356 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) notwendige Zuständigkeitszuweisung zur Stiftungsbehörde (vgl. Artikel 6 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I, S. 2947; § 356 Absatz 3 FamFG regelt künftig die Mitteilungspflicht des Nachlassgerichts über Stiftungsgeschäfte in letztwilligen Verfügungen gegenüber den zuständigen Behörden des Landes).

Die Überschrift der Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Regelung wird aufgehoben. Die §§ 85 BGB und 85a BGB n. F. regeln für Stiftungen des bürgerlichen Rechts nunmehr die Voraussetzungen und das Verfahren für

Satzungsänderungen – wozu auch die Änderung des Stiftungszwecks gehört – durch die Stiftungsorgane und die nach Landesrecht zuständigen Behörden bundesrechtlich abschließend. Für § 6 StiftG, der bislang Satzungsänderungen bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts regelt, hat das Land aufgrund der abschließenden Bundesregelungen keine Gesetzgebungskompetenz mehr.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Vorschrift wird neu gefasst. Mit den §§ 83b und 83c BGB n. F. hat der Bund nun grundlegende Regelungen zum Stiftungsvermögen und zu dessen Verwaltung getroffen.

Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen des bisherigen § 7 Absatz 1 und Absatz 2 StiftG werden deswegen aufgehoben. Allerdings ermöglicht der Bund den Ländern mittels § 83c Absatz 3 BGB n. F., dass die in einigen Landesstiftungsgesetzen vorgesehenen Vorschriften, die die zuständigen Behörden ermächtigen, zeitlich begrenzte Ausnahmen vom Gebot der Erhaltung des Grundstockvermögens zuzulassen, beibehalten werden können. Der überwiegende Teil der Länder, darunter auch Baden-Württemberg (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 StiftG), hat derzeit eine derartige Regelung in ihren Landesstiftungsgesetzen.

Von der Öffnungsklausel des § 83c Absatz 3 BGB n. F. soll Gebrauch gemacht werden. Die bestehende Ausnahmeregelung des § 7 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 StiftG – die eine Ausnahme vom Gebot der Erhaltung des Grundstockvermögens zulässt, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist – wird in der Praxis der Stiftungsbehörden bisweilen angewendet und hat sich bewährt. Die Regelung bietet den Stiftungsbehörden und den Stiftungen eine gewisse Flexibilität, da sie in kritischen finanziellen Situationen als zeitweise Lösung herangezogen werden kann und dadurch gegebenenfalls die Anwendung einschneidender Maßnahmen (wie z. B. die Zweckänderung, Zu-/Zusammenlegung oder Aufhebung) verhindert werden kann. Allerdings gibt § 83c Absatz 3 BGB n. F. die inhaltlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung im Landesgesetz vor: Die Ausnahme kann auf Antrag einer Stiftung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens zugelassen werden, wenn sie zeitlich begrenzt ist und durch sie die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. § 7 StiftG wird deswegen an den Sinngehalt des § 83c Abs. 3 BGB n. F. angepasst und dementsprechend neu gefasst.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 7 Absatz 3 StiftG, der Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Pflicht ordnungsgemäßer Buchführung auferlegt und damit Vorgaben für die nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 StiftG der Stiftungsbehörde vorzulegende Jahresrechnung macht, wird aufgrund des Sachzusammenhangs zu dieser aufsichtsrechtlichen Norm künftig dort verortet.

Die Überschrift der Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 9)

In § 9 StiftG wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Die Vorschrift sieht vor, dass die Stiftungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen von einer Prüfung der Jahresrechnung absehen sollen. Ein Absehen von der Prüfung soll erfolgen, sofern drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Die Jahresrechnung wurde durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft; die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt und der entsprechende Prüfungsbericht wurde der Stiftungsbehörde vorgelegt.

Diese insbesondere der Reduzierung vermeidbaren Verwaltungsaufwands dienende Regelung ist bereits seit längerem in den meisten Landesstiftungsgesetzen in vergleichbarer Form vorhanden und hat sich dort bewährt. Ihre Einführung dient somit auch der Rechtseinheitlichkeit.

Die Regelung steht im Einklang mit der grundsätzlichen Erkenntnis, dass die Anforderungen an die Ausgestaltung der Pflicht zur staatlichen Aufsicht über Stiftungen situationsbedingt variieren können. Eine Relativierung der staatlichen Aufsicht über Stiftungen wird insbesondere in den Konstellationen angenommen, in denen stiftungsinterne Kontroll- und Überwachungsfunktionen vorhanden sind. Ausfluss dieses Gedankens ist nicht zuletzt die Vorschrift des § 8 Absatz 2 Satz 2 StiftG, wonach bestimmte Aufsichtsmaßnahmen und Anzeigepflichten für die Stiftung entfallen, wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwaltung durch ein in der Stiftungssatzung vorgesehenes unabhängiges Kontrollorgan gewährleistet erscheint. Die neue Vorschrift des § 9 Absatz 4 StiftG knüpft ebenfalls an diesen grundsätzlichen Gedanken an.

Sofern die im neuen § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 StiftG genannten drei Voraussetzungen erfüllt sind, soll nach Satz 3 von einer zusätzlichen Prüfung durch die staatliche

Stiftungsbehörde abgesehen werden. Dabei wird berücksichtigt, dass insbesondere im Bereich der Rechnungslegung staatliche Rechnungsprüfungsämter, Prüfungsverbände, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer über eine Expertise verfügen, wie sie bei den Stiftungsbehörden selbst kaum höher sein kann. Insofern ist nicht ersichtlich, dass in den von Absatz 4 erfassten Fällen die Prüfung der Jahresrechnung durch die Stiftungsbehörde ein Mehr an Schutz für die Stiftung gewährleisten kann. Das Absehen von einer nochmaligen Prüfung der Jahresrechnung trägt vielmehr zur Entlastung der Stiftungsbehörden bei und leistet einen Beitrag zur Verwaltungvereinfachung.

Durch die gewählte Formulierung von Absatz 4 Satz 3 („soll“) ist es der Stiftungsbehörde außerdem unbenommen, in notwendigen Einzelfällen eine eigene ergänzende Rechnungsprüfung durchzuführen, beispielsweise wenn ihr Hinweise vorliegen, dass die Rechnungsprüfung fehler- oder mangelhaft war. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Stiftungsbehörde bleiben demnach unverändert.

Ferner wird die derzeit in § 7 Absatz 3 StiftG geregelte Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung wegen des Sachzusammenhangs künftig in § 9 Absatz 2 Nummer 3 StiftG normiert (vgl. Artikel 1 Nummer 6 der Einzelbegründung). Mit den dortigen „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ sind nicht die im Handelsverkehr geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemeint, wie sie teils im Handelsgesetzbuch kodifiziert, teils durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs konkretisiert werden (s. Bruns, Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg, Auflage 2008, § 7, Rn. 3), sondern allgemeine Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnungslegung (insbesondere Richtigkeit, Klarheit, Vollständigkeit), wie sie auch § 259 Absatz 1 BGB zugrunde liegen. Eine inhaltliche Änderung der Pflicht ist damit nicht verbunden.

In § 9 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 11)

In § 11 Absatz 2 StiftG, der die stiftungsrechtliche Ersatzvornahme als Rechtsaufsichtsmittel der Stiftungsbehörde regelt, erfolgt eine Klarstellung.

Es wird klargestellt, dass die stiftungsrechtlichen Rechtsaufsichtsmittel nicht abschließend sind und somit der Stiftungsbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht ein Rückgriff auf die Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, einschließlich des Zwangsgelds, möglich ist. Die Klarstellung ist notwendig, da die

Anwendung der Zwangsmittel des allgemeinen Vollstreckungsrechts teilweise für unzulässig gehalten wurde, weil die aufsichtsrechtlichen Normen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg als abschließende Normen verstanden wurden, die für die Anwendung weiterer Zwangsmittel keinen Raum ließen. Dieser Auffassung kann jedoch richtigerweise nicht gefolgt werden. Denn die stiftungsrechtlichen Rechtsaufsichtsmittel, wozu auch die stiftungsrechtliche Ersatzvornahme in § 11 Absatz 2 StiftG gehört, stellen der Stiftungsaufsicht zusätzliche, im allgemeinen Vollstreckungsrecht so nicht enthaltene Instrumente mit eigenem Rechtscharakter zur Verfügung. So regelt § 11 Absatz 2 StiftG nicht die Ersatzvornahme des allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsrechts, sondern ein damit verwandtes, aber eigenständiges Rechtsinstitut. Die Anwendung der Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz soll somit zu Gunsten einer effektiven Rechtsaufsicht gerade nicht ausgeschlossen werden. Denn vor allem im Hinblick auf die Durchsetzung der für eine ordnungsgemäße Stiftungsaufsicht essentiellen Auskunft- und Vorlagepflichten (z. B. Vorlage der Jahresrechnung), welche gerade nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden können, ist es notwendig, der Stiftungsbehörde die allgemeinen Befugnisse der Zwangsvollstreckung zur Verfügung zu stellen. So ist die Festsetzung eines Zwangsgelds zur Erfüllung dieser Auskunft- und Vorlagepflichten ein geeignetes und im Hinblick auf die Stiftungsautonomie im Vergleich zu anderen Rechtsaufsichtsmitteln auch milderes Mittel, um die gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen, und daher unverzichtbar. Es ist deshalb sachgerecht und wird klargestellt, dass der Stiftungsbehörde die allgemeinen Befugnisse des Landesverwaltungsvollstreckungsrechts zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Absatz 1 Satz 2, der die Neubestellung von fehlenden Mitgliedern von Stiftungsorganen regelt, ist aufzuheben und wird neu gefasst. Denn der Bund regelt nun in § 84c BGB n. F. abschließend die Notmaßnahmen im Fall fehlender Vorstandsmitglieder und Mitglieder anderer Stiftungsorgane, wozu gemäß § 84c Absatz 1 Satz 2 BGB n. F. auch die befristete erforderliche Bestellung von Organmitgliedern gehört. Aufgrund der abschließenden Bundesregelung des § 84c BGB n. F. hat das Land für die bestehende Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 StiftG künftig keine Gesetzgebungskompetenz mehr.

Somit erfolgt zwar die Abberufung eines Mitglieds eines Stiftungsorgans durch die Stiftungsbehörde aus wichtigem Grund – als Maßnahme der Rechtsaufsicht – künftig weiterhin auf Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 StiftG. Die Bestellung fehlender

Mitglieder von Stiftungsorganen ist jedoch anstatt auf den aufzuhebenden § 12 Absatz 1 Satz 2 StiftG künftig auf die Regelung des § 84c Absatz 1 BGB n. F. zu stützen. Die Bundesregelung soll wie die Regelung des bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 2 StiftG dazu dienen, die Handlungsfähigkeit eines Stiftungsorgans wiederherzustellen beziehungsweise zu gewährleisten. Allerdings ermöglicht sie nur noch eine befristete Bestellung fehlender Mitglieder von Stiftungsorganen und nicht wie bislang eine unbefristete Bestellung. Da zwischen § 12 Absatz 1 Satz 1 StiftG und § 84c BGB n. F. ein Regelungszusammenhang besteht, wird zu Gunsten der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit in einem neuen § 12 Absatz 1 Satz 2 StiftG auf die Befugnis der Stiftungsbehörde nach § 84c BGB n. F. hingewiesen.

Zu Nummer 10 (§ 13)

In Absatz 2 erfolgt eine Anpassung der Definition der Familienstiftung. Die Regelung nimmt nach jetziger Rechtslage nur Stiftungen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer Familien dienen (sogenannte Familienstiftungen), von der nach Absatz 1 gegenüber der Stiftungsbehörde für bestimmte Rechtsgeschäfte bestehenden Anzeigepflicht aus. Künftig soll sie auch Stiftungen erfassen, die überwiegend dem Wohl einer oder mehrerer Familien dienen.

Diese Anpassung ist sinnvoll, da in der Praxis inzwischen bei einer gewissen Anzahl an Familienstiftungen neben der Familienbegünstigung auch noch weitere untergeordnete Zwecke, die nicht der Familienbegünstigung zuzuordnen sind, verfolgt werden. Die Verfolgung solcher Nebenzwecke soll das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des Absatz 2 nicht ausschließen. Eine entsprechende Definition der Familienstiftung ist bereits in verschiedenen Landesstiftungsgesetzen zu finden.

In Absatz 1 Nummer 3 erfolgt ferner eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 14)

§ 14 StiftG wird aufgehoben. Die Vorschrift regelt bislang für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Maßnahmen der Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenlegung und der Aufhebung von Stiftungen. Sie ergänzt die bisherige Regelung des § 87 BGB, die derzeit die materiellen Voraussetzungen für die genannten Maßnahmen normiert, im Hinblick auf die Bestimmung der für die Maßnahmen zuständigen Behörde aber auch in materieller Hinsicht.

Die Aufhebung von § 14 Absatz 2 und 3 StiftG ist erforderlich, da der Bund die genannten Maßnahmen künftig in verschiedenen Vorschriften (§§ 85, 85a, 86 bis 86h, 87 bis 87c BGB n. F.) abschließend regelt und das Land somit keine Gesetzgebungskompetenz mehr dafür hat:

Mit §§ 85 und 85a BGB n. F. regelt er nun abschließend die Voraussetzungen und das Verfahren für Satzungsänderungen – zu denen auch die Änderung des Stiftungszwecks gehört – durch die Stiftungsorgane und die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Zweckänderungen erfolgen im Anwendungsbereich des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg hinsichtlich der Stiftungen des bürgerlichen Rechts bislang auf Grundlage des § 87 BGB in Verbindung mit § 14 Absatz 2 StiftG. § 85 BGB n. F. ersetzt nun inhaltlich insbesondere auch den bisherigen § 87 BGB, soweit dieser die Änderung des Stiftungszwecks regelt. § 85 BGB n. F. unterscheidet zwischen drei Gruppen von Satzungsänderungen (Absatz 1 bis 3), die an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden werden, wobei Absatz 1 und 2 nunmehr abschließend Satzungsänderungen zum Stiftungszweck betreffen.

Mit den §§ 86 bis 86h BGB n. F. hat der Bund nun abschließende Regelungen zu den Voraussetzungen der Zulegung und Zusammenlegung und zum diesbezüglichen Verfahren getroffen. Die Zulegung und Zusammenlegung waren bisher in den §§ 80 ff. BGB nicht ausdrücklich geregelt. Zulegung und Zusammenlegung erfolgten im Anwendungsbereich des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg für Stiftungen des bürgerlichen Rechts bislang auf Grundlage des § 87 BGB in Verbindung mit § 14 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 StiftG, wobei hinsichtlich der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen und auch begrifflich nicht zwischen Zulegung und Zusammenlegung unterschieden wurde.

In den §§ 87 bis 87c BGB n. F. werden vom Bund fortan abschließende Regelungen zur Auflösung und Aufhebung von Stiftungen geregelt. Auflösung und Aufhebung erfolgten im Anwendungsbereich des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg hinsichtlich der Stiftungen des bürgerlichen Rechts bislang auf Grundlage des § 87 BGB in Verbindung mit § 14 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 StiftG.

Die bisherige Zuständigkeitsnorm des § 14 Absatz 1 StiftG wird durch die neue allgemeine zentrale Zuständigkeitsnorm des § 5 StiftG ersetzt und wird demnach obsolet. Sie ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 12 (§16)

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Bundesrecht. Dieses unterscheidet künftig begrifflich und materiell zwischen der Zulegung (§ 86 BGB n. F.) und der Zusammenlegung (§ 86a BGB n. F.).

Zu Nummer 13 (§ 19)

Satz 1 wird infolge der Neufassung der §§ 80 ff. BGB angepasst.

Der bisherige § 19 Satz 1 StiftG erklärt bestimmte BGB-Regelungen und bestimmte für Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltende Regelungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (Vorschriften des Zweiten Teils) für entsprechend anwendbar auf Stiftungen des öffentlichen Rechts. Mit der Vorschrift werden die Stiftungen des öffentlichen Rechts den Stiftungen des bürgerlichen Rechts in einigen Punkten gleichgestellt. Diese Gleichstellung soll auch künftig erfolgen, da sie aufgrund der geringen Unterschiede in der jeweils erforderlichen Stiftungsorganisation der beiden Stiftungsformen sachgerecht ist und der Rechtsvereinfachung dient. Damit werden auch bei Stiftungen des öffentlichen Rechts als Körperschaften des öffentlichen Rechts wie bislang die stiftungsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt. Aufgrund der neuen BGB-Regelungen und der als Folge vorzunehmenden Änderungen der für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltenden Regelungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sind die Verweisungen in § 19 Satz 1 StiftG anzupassen. Die bewährte Systematik der Verweisung soll auch künftig beibehalten werden.

Es soll zum einen wie bislang auf solche Regelungen der §§ 80 ff. BGB n. F. verwiesen werden, die nach Sinn und Zweck auch auf die Stiftungsform der Stiftung des öffentlichen Rechts passen und deren entsprechende Anwendung sachgerecht ist:

- Dies sind die BGB-Regelungen, auf die bereits nach jetziger Rechtslage verwiesen wird (§ 46, § 81 Absatz 1 und § 88 Satz 1 und 2 BGB). Da sich diese Regelungen nun in neuen Vorschriften der §§ 80 ff. BGB n. F. befinden, wird auf sie verwiesen (§ 81, § 87c Absatz 1 und 2 Satz 1 BGB n. F.).

- Dies sind ferner solche BGB-Vorschriften, mit denen der Bund neue Regelungen getroffen hat und infolgedessen die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen – die bislang direkt für Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten (§§ 2 und 21 StiftG) beziehungsweise auf die bislang verwiesen wird (§ 6, § 7 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 2 StiftG) – aufzuheben beziehungsweise anzupassen sind (§ 83 Absatz 2, § 83b, § 83c Absatz 1 und 2, § 84c, § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 bis 4, § 85a, § 86 Nummer 1 bis 3, § 86a Nummer 1 und 2, § 86b, § 86c Absatz 1

Satz 1 und Absatz 2, § 86d, § 86e Absatz 1, § 86f, § 87, § 87a Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 BGB n. F.).

- Dies sind zudem solche BGB-Regelungen, mit denen der Bund bereits Regelungen getroffen hatte, auf die jedoch bislang kein Verweis stattfand, obwohl sie nach Sinn und Zweck auch für Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend anwendbar sein sollten (bisherige § 80 Absatz 2 Satz 2, § 81 Absatz 2, § 82, § 84, § 86 in Verbindung mit §§ 28, 32, 34 und 42 BGB). Künftig soll auch auf die neuen diesen Regelungen entsprechenden Vorschriften verwiesen werden (§ 80 Absatz 2 Satz 2, § 81a, § 82 Satz 2, § 82a, § 84b, § 87b BGB n. F.).

- Schließlich sind dies solche neue BGB-Regelungen, die der Bund bislang nicht getroffen hatte und für die bislang auch noch keine landesrechtlichen Regelungen bestanden (§ 80 Absatz 1 Satz 2, § 83a BGB n. F.).

Im Rahmen dieser Regelungen soll auch auf solche verwiesen werden, die von einer natürlichen Person als Stifter ausgehen. Dies ist konsequent, denn in der stiftungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung wird weitaus überwiegend vertreten, dass die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts auch durch eine natürliche Person erfolgen kann. Dieser Auffassung ist zu folgen. Denn es sind keine rechtlichen Gründe ersichtlich, die gegen die Möglichkeit einer Errichtung durch eine natürliche Person sprechen, weil zwischen der Errichtung (§ 17 StiftG) und der Entstehung (§ 18 StiftG) einer Stiftung des öffentlichen Rechts zu unterscheiden ist. Die Errichtung erfolgt durch Stiftungsakt – als Korrelat zum Stiftungsgeschäft bei der Stiftung des bürgerlichen Rechts – und kann dabei auch durch privatrechtliche Willenserklärung erfolgen. Erst die Entstehung der Stiftung erfordert dann in einem zweiten Schritt die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit durch eine staatliche Stelle. Für die Zulassung der Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts durch eine natürliche Person spricht zudem, dass sie potentiellen Stiftern – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – die Wahl zwischen den zwei Stiftungsformen der Stiftung des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts lässt. Der Stiftungsgedanke wird damit gefördert.

Es soll zum anderen wie bislang auch auf solche für Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltende Regelungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (Vorschriften des Zweiten Teils) verwiesen werden, die nach Sinn und Zweck auf die Stiftungsform der Stiftung des öffentlichen Rechts passen und deren entsprechende Anwendung sachgerecht beziehungsweise erforderlich ist:

- Eine Verweisung auf die neue allgemeine zentrale Zuständigkeitsnorm des § 5 StiftG ist notwendig, da auch für Stiftungen des öffentlichen Rechts – wie für Stiftungen des bürgerlichen Rechts – eine Zuweisung der Zuständigkeit bezüglich der Maßnahmen nach den BGB-Regelungen erforderlich ist.

- Die entsprechende Anwendung des neu gefassten § 7 StiftG ist sachgerecht, da die Ausnahme vom Gebot der Erhaltung des Grundstockvermögens auch Stiftungen des öffentlichen Rechts zu Gute kommen sollte.

- Der Verweis auf § 6 StiftG ist zu streichen, da die Norm aufgehoben wird, und durch einen Verweis auf BGB-Regelungen zu ersetzen (s. o.). Der Verweis auf § 16 StiftG bleibt bestehen.

Alle Normen, auf die in § 19 Satz 1 StiftG verwiesen wird, sind auf Stiftungen des öffentlichen Rechts lediglich entsprechend anzuwenden, denn sie passen nach ihrem Wortlaut nicht stets exakt auf Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das sind z. B. Regelungen, die vom bei der Stiftung des öffentlichen Rechts nicht existenten „Stiftungsgeschäft“ sprechen (wie § 81 Absatz 1 und 3 BGB n. F.), oder die Regelung des § 5 StiftG, die auch Zuständigkeiten der Stiftungsbehörde normiert, die bei Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht einschlägig sein können, da die entsprechende BGB-Norm nicht auf Stiftungen des öffentlichen Rechts anwendbar ist (z. B. § 80 Absatz 2 Satz 1 BGB n. F.).

Mit dem in § 19 StiftG neu eingeführten Satz 3 wird klargestellt, dass bei durch Gesetz errichteten Stiftungen des öffentlichen Rechts auch weiterhin mittels in diesem Errichtungsgesetz befindliche Bestimmungen die Anwendung der allgemeinen Vorschriften, auf die in § 19 StiftG verwiesen wird, ausgeschlossen oder modifiziert werden kann.

Zu Nummer 14 (§ 21)

§ 21 StiftG wird aufgehoben. Er enthält Regelungen für Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung. Diese Regelungen werden obsolet, da von den angepassten Verweisungen auf die BGB-Normen in § 19 StiftG nun auch solche umfasst sind, die die Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts regeln (vgl. Artikel 1 Nummer 13

der Einzelbegründung). Einer Sonderregelung für Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf es somit nicht mehr.

Zu Nummer 15 (§ 25)

In Absatz 2 ist eine Anpassung des Verweises auf den bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 BGB erforderlich, da dieser künftig inhaltlich durch § 81 Absatz 1 Nummer 1 BGB n. F. ersetzt wird.

Zu Nummer 16 (§ 26)

Die Überschrift der Regelung wird konkretisiert. § 26 Absatz 1 StiftG regelt nämlich nicht die materiellen Voraussetzungen für die genannten stiftungsrechtlichen Maßnahmen betreffend kirchlicher Stiftungen, wie die derzeitige Überschrift es vermuten lassen könnte. Diese ergeben sich nach derzeitiger Rechtslage bereits aus § 14 StiftG (für kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts) und aus § 21 StiftG (für kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts) sowie nach künftiger Rechtslage aus den §§ 80 ff. BGB n. F. (für kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts) und aus § 19 StiftG in Verbindung mit §§ 80 ff. BGB n. F. (für kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts). Vielmehr regelt § 26 Absatz 1 StiftG lediglich Zuständigkeit und Verfahrensbeteiligungen für die genannten Maßnahmen. Zudem ist die Überschrift hinsichtlich der neuen Regelungsstruktur beziehungsweise der neuen Begrifflichkeiten der §§ 80 ff. BGB n. F. anzupassen: Bei der Zweckänderung handelt es sich regelungstechnisch künftig um eine spezielle Satzungsänderung und es wird fortan begrifflich und regelungstechnisch zwischen Zulegung und Zusammenlegung sowie zwischen Auflösung und Aufhebung unterschieden.

Absatz 1 ist infolge der neuen Regelungssystematik der §§ 80 ff. BGB n. F. anzupassen. Er regelt die Verteilung der Zuständigkeit für bestimmte stiftungsrechtliche Maßnahmen (Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung) zwischen der Stiftungsbehörde als staatlicher Aufsichtsbehörde (Kultusministerium, § 28 StiftG) und den zuständigen Behörden der Religionsgemeinschaften als kirchliche Aufsichtsbehörden und verweist im Rahmen dessen auf die §§ 14 und 21 StiftG. Da diese Normen infolge der Neufassung der §§ 80 ff. BGB inhaltlich durch §§ 85a, 86b, 87 und 87a BGB ersetzt werden und deswegen aufzuheben sind (vgl. Artikel 1 Nummer 11

und 14 der Einzelbegründung), ist fortan in § 26 Absatz 1 StiftG auf diese BGB-Regelungen zu verweisen.

In Absatz 2 ist eine Anpassung des Verweises auf den bisherigen § 88 Satz 2 BGB erforderlich, da dieser künftig inhaltlich durch § 87c Absatz 1 Satz 3 und 4 BGB n. F. ersetzt wird.

Zu Nummer 17 (§ 31)

In Absatz 2 Nummer 2 ist eine Anpassung des Verweises auf die Norm des § 88 Satz 2 BGB erforderlich, da jene künftig inhaltlich durch § 87c Absatz 1 Satz 3 und 4 BGB n. F. ersetzt wird.

Zu Nummer 18

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 5)

Es sind die erst am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden, das zentrale Stiftungsregister betreffenden Regelungen der §§ 80 ff. BGB n. F. und des Stiftungsregistergesetzes (vgl. Artikel 3, 4 und 11 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I, S. 2947) in die allgemeine Zuständigkeitsnorm des § 5 StiftG aufzunehmen, da die behördliche Zuständigkeit durch Landesrecht zu treffen ist (vgl. Artikel 1 Nummer 4 der Einzelbegründung). Die Aufgaben sollen durch die Stiftungsbehörden erfüllt werden.

Zu Nummer 2 (§ 43)

Die bundesrechtlichen Regelungen zum zentralen Stiftungsregister für Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Den bestehenden Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, wird eine Übergangsfrist zur Anmeldung in das Register bis zum 31. Dezember 2026 eingeräumt (§ 20 Absatz 1 StiftRG). Das Stiftungsregister kann somit erst nach diesem Zeitpunkt seinen vollständigen Sinn und Zweck erfüllen und die Landesstiftungsverzeichnisse hinsichtlich der Stiftungen des bürgerlichen Rechts ersetzen. Deshalb sollen die die Landesstif-

tungsverzeichnisse betreffenden Änderungen zu § 4 StiftG (Führung der Landesstiftungsverzeichnisse nur noch für Stiftungen des öffentlichen Rechts; vgl. Artikel 3 Nummer 1 sowie Artikel 6 der Einzelbegründung) und die im Zusammenhang mit der Einführung des Stiftungsregisters stehende Aufhebung der Bekanntmachungspflicht der Stiftungsbehörden aus § 16 StiftG (vgl. Artikel 3 Nummer 3 sowie Artikel 6 der Einzelbegründung) erst am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Dies hat zur Folge, dass zeitweise – vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 – für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts parallel zu den neuen Regelungen zum zentralen Stiftungsregister auch noch die bestehenden Regelungen zu den Landesstiftungsverzeichnissen uneingeschränkt gelten würden, was für diese Stiftungen zu einer doppelten Eintragungspflicht und damit zu einer doppelten Führung in Stiftungsregister und Landesstiftungsverzeichnis führen würde. Um eine solche doppelte Führung zu vermeiden – diese birgt das Risiko unterschiedlicher Register- beziehungsweise Verzeichnisinhalte –, wird zu Gunsten von mehr Rechtsklarheit für Stiftungen, Stiftungsbehörden und Einsicht nehmende Dritte in § 43 StiftG für den einschlägigen Zeitraum (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen (vgl. auch Artikel 3 Nummer 7 der Einzelbegründung).

Der neue § 43 StiftG unterscheidet dabei zwischen Stiftungen, die ab dem 1. Januar 2026 entstanden sind (Satz 1), und Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind (Satz 2).

Für Stiftungen im Sinne von Satz 1 finden die §§ 4 und 27 Satz 1 und 3 StiftG keine Anwendung. Für diese ab dem 1. Januar 2026 neu entstehenden Stiftungen gilt die Übergangsfrist des § 20 Absatz 1 StiftRG nicht. Sie sind gemäß § 82b Absatz 2 BGB n. F. in Verbindung mit § 3 Absatz 1 StiftRG unverzüglich nach ihrer Anerkennung zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Für diese Stiftungen ist es demnach zweckmäßig, dass die Vorschriften zu den Landesstiftungsverzeichnissen zu keinem Zeitpunkt gelten. So wird eine doppelte Führung in Stiftungsregister und Landesstiftungsverzeichnis ausgeschlossen.

Für Stiftungen im Sinne von Satz 2 finden die §§ 4 und 27 Satz 1 und 3 StiftG ab dem Zeitpunkt keine Anwendung, zu dem sie gemäß § 11 Absatz 1 StiftRG durch die Registerbehörde (d. h. das Bundesamt für Justiz, § 1 Absatz 1 StiftRG) in das Stiftungsregister eingetragen worden sind. Da für diese bestehenden und somit bereits in den Landesstiftungsverzeichnissen eingetragenen Stiftungen für die Anmeldung zum Stiftungsregister die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026 (§ 20 Absatz 1

StiftRG) gilt, ist es zweckmäßig, dass die Vorschriften zu den Landesstiftungsverzeichnissen noch bis zur tatsächlichen Eintragung in das Stiftungsregister Anwendung finden. Somit ist einerseits sichergestellt, dass die bestehenden Stiftungen bis zur tatsächlichen Eintragung in das Stiftungsregister weiterhin in den Landesstiftungsverzeichnissen geführt sind. Andererseits kann eine doppelte Führung in Stiftungsregister und Landesstiftungsverzeichnis vermieden werden. Über § 10 Absatz 3 StiftRG ist gewährleistet, dass die Stiftungsbehörden von einer Eintragung in das Stiftungsregister durch die Registerbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

Die Vorschrift des § 27 Satz 2 StiftG – sie regelt, dass gewisse, die Landesstiftungsverzeichnisse betreffende Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg auf kirchliche Stiftungen nicht anwendbar sind – ist von der Übergangsregelung nicht erfasst, da ihre Geltung auch für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 erforderlich ist.

Es ist zudem auch § 16 StiftG, der die Bekanntmachungspflicht der Stiftungsbehörden für bestimmte statusbegründende beziehungsweise statusverändernde Ereignisse regelt, von der Übergangsregelung des § 43 StiftG zu umfassen, da die durch § 16 StiftG bezweckte Publizität im Stiftungswesen für Stiftungen im Sinne von § 43 Satz 1 StiftG ab dem 1. Januar 2026 und für Stiftungen im Sinne von § 43 Satz 2 StiftG ab Eintragung in das Stiftungsregister ausreichend durch das Stiftungsregister gewährleistet wird (vgl. Artikel 3 Nummer 3 der Einzelbegründung) und dann eine Geltung von § 16 StiftG nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Artikel 3 – Zweite weitere Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg

Allgemein zu Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 (§§ 4, 16, 19, 21 und 31)

Die Änderungen zu den Landesstiftungsverzeichnissen (§ 4 StiftG) und der Bekanntmachungspflicht der Stiftungsbehörde (§§ 16, 19, 21 und 31 StiftG) sollen erst nach Ablauf der Übergangsfrist zur Anmeldung in das zentrale Stiftungsregister und der damit verbundenen Ersetzung der Landesstiftungsverzeichnisse durch das Stiftungsregister (hinsichtlich der Stiftungen des bürgerlichen Rechts) und somit am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Zu Nummer 1 (§ 4)

§ 4 StiftG ist dahingehend anzupassen, dass die Landesstiftungsverzeichnisse künftig nur noch in Bezug auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts zu führen sind. Denn infolge der Einführung des neuen bundesweiten Stiftungsregisters für Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden die bei den vier Regierungspräsidien (§ 4 Absatz 1 StiftG) und bei den obersten Behörden der vier Hauptkirchen (§ 27 StiftG) geführten Landesstiftungsverzeichnisse, was die Stiftungen des bürgerlichen Rechts anbetrifft, entbehrlich.

Das künftig zentral vom Bundesamt für Justiz als Registerbehörde geführte Stiftungsregister enthält sämtliche rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§ 82b Absatz 1 BGB n. F., § 1 Absatz 1 StiftRG) und somit auch die kirchlichen und kommunalen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Durch die Einführung des zentralen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung soll den Stiftungen die Teilnahme am Rechtsverkehr erleichtert und die Transparenz über Stiftungen verbessert werden. So haben die von den Ländern geführten Landesstiftungsverzeichnisse allesamt keine Publizitätswirkung und weisen insofern nicht die gleiche Transparenz für Stiftungen auf, wie sie durch das Handelsregister und das Vereinsregister für andere juristische Personen des Privatrechts gewährleistet ist. Der Bund hat sich insbesondere aufgrund des insgesamt geringeren Verwaltungsaufwands, der einfacheren Einsichtsmöglichkeit für Dritte und der relativ geringen Anzahl rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts (derzeit bundesweit rund 23 300, in Baden-Württemberg rund 3 600) gegen die Alternative der Einrichtung einer Vielzahl von Stiftungsregistern bei den zuständigen Stiftungsbehörden oder Registergerichten der Länder entschieden.

Durch die Einführung des zentralen Stiftungsregisters hat der Bund den Ländern zudem die Möglichkeit eröffnet, auf die Führung ihrer Landesstiftungsverzeichnisse zu verzichten. In Baden-Württemberg wird künftig auf die Führung der Landesstiftungsverzeichnisse in Bezug auf die Stiftungen des bürgerlichen Rechts verzichtet. Die Verzeichnisse beinhalten künftig somit nur noch Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der Verzicht ist hinsichtlich der Stiftungen des bürgerlichen Rechts sinnvoll, denn die durch die Landesstiftungsverzeichnisse verfolgten Zwecke der Publizität und der Transparenz werden für diese Stiftungen nicht nur vollständig durch das Stiftungsregister erfüllt, sondern mittels der dafür geschaffenen Publizitätswirkung maßgeblich erweitert. Auch sprechen der entfallende Verwaltungsaufwand und die Vereinfachung für die die Landesstiftungsverzeichnisse führenden vier Regierungspräsidien und vier obersten Behörden der vier Hauptkirchen für einen Verzicht. So

entfällt für diese neben der Aufgabe zur Führung der Verzeichnisse auch die Aufgabe, Dritten Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren sowie Vertretungsbescheinigungen für Vertretungsberechtigte der Stiftung auszustellen. Zudem würde der Fortbetrieb der Landesstiftungsverzeichnisse für Stiftungen des bürgerlichen Rechts das Risiko unterschiedlicher Angaben beziehungsweise Inhalte bei zwei parallel geführten Registern beziehungsweise Verzeichnissen bergen, was dem mit der Einführung des bundesweiten Stiftungsregisters verfolgten Ziel der Transparenz und Klarheit abträglich wäre. Das ausschließliche Bestehen des Stiftungsregisters bewirkt ferner auch Klarheit zu den Eintragungspflichten. In Bezug auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen die Landesstiftungsverzeichnisse konsequenterweise weitergeführt werden, um das derzeit bestehende Transparenzniveau aufrechtzuerhalten.

In Absatz 1 und 2 des § 4 StiftG als zentrale Regelung für die Landesstiftungsverzeichnisse sind deswegen Anpassungen vorzunehmen. Ferner weisen die Überschrift und Absatz 1 der Regelung künftig ausdrücklich auf die Differenzierung zwischen Stiftungsverzeichnis (für die Stiftungen des öffentlichen Rechts) und Stiftungsregister (für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts) hin, um diese dem Rechtsanwender deutlich zu machen.

Zudem wird in § 4 Absatz 5 StiftG eine Verordnungsermächtigung eingeführt, die dem Innenministerium als für das Stiftungsrecht zuständiges Ressort im Einvernehmen mit dem für die kirchlichen Stiftungen zuständigen Kultusministerium ermöglicht, nähere Bestimmungen zur Einrichtung und Führung des Stiftungsverzeichnisses sowie zur Einsicht in das Stiftungsverzeichnis zu regeln. Beispielhaft wird aufgeführt, was in der Rechtsverordnung geregelt werden kann. Insbesondere können Regelungen über die elektronische Führung des Stiftungsverzeichnisses, die Veröffentlichung des Stiftungsverzeichnisses im Internet, das Verfahren zur Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis, den automatisierten Abruf von Daten aus dem Stiftungsverzeichnis und die Einzelheiten der Datenspeicherung und Datensicherheit getroffen werden. Eine vergleichbare Verordnungsermächtigung findet sich für das Stiftungsregister in § 19 StiftRG, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Landesstiftungsverzeichnisse im Vergleich zum Stiftungsregister keine Publizitätswirkung aufweisen und deswegen zur Regelung der Verzeichnisse eine wesentlich geringere Regelungsdichte erforderlich beziehungsweise angezeigt ist. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht, für das Stiftungsregister durch den Bund geschaffene Standards auch für die Landesstiftungsverzeichnisse zu berücksichtigen und somit auch für die Stiftungen des öffentlichen Rechts ein angemessenes Transparenzniveau zu gewährleisten. Das spätere Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung zum 1. Januar 2027 ermöglicht zudem, die vom Bund mit dem Stiftungsregister und der dafür vorgesehenen

Rechtsverordnung gemachten Erfahrungen gegebenenfalls in die Erarbeitung einer Landesverordnung einfließen zu lassen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Die für Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltende Regelung wird infolge der Einführung des Stiftungsregisters nach Ablauf der Übergangsfrist für die Anmeldung zum Stiftungsregister aufgehoben. Denn der Rechtsverkehr kann sich ab dann im Wege der Einsichtnahme in das Publizitätswirkung innehabende Stiftungsregister (vgl. § 15 StiftRG) ausreichend und umfassend über das Bestehen von Stiftungen des bürgerlichen Rechts informieren. Der Inhalt des Stiftungsregisters umfasst die bislang nach § 16 StiftG durch die Stiftungsbehörde bekanntzumachenden statusbegründenden beziehungsweise statusverändernden Ereignisse (vgl. § 2 StiftRG). Die bislang durch § 16 StiftG bezweckte Publizität im Stiftungswesen ist somit für Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausreichend über das Stiftungsregister gewährleistet, sodass die Norm obsolet wird. Ihre Aufhebung ist somit – auch im Hinblick auf das grundsätzliche Bestreben der Einsparung vermeidbaren Verwaltungsaufwands – angezeigt.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Der Verweis auf § 16 StiftG ist infolge der Aufhebung der Norm (vgl. Artikel 3 Nummer 3 der Einzelbegründung) zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Infolge der Aufhebung von § 16 StiftG zur Bekanntmachung bestimmter Ereignisse durch die Stiftungsbehörde und des dadurch in § 19 StiftG zu streichenden Verweises auf § 16 StiftG (vgl. Artikel 3 Nummer 3 und 4 der Einzelbegründung) ist für die Stiftungen des öffentlichen Rechts eine dem bisherigen § 16 StiftG entsprechende Regelung zu schaffen. Dies soll im neuen § 21 StiftG erfolgen. Denn in Bezug auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts ist das Erfordernis einer landesrechtlichen Regelung zur Bekanntmachung bestimmter statusbegründender (Entstehung) beziehungsweise statusverändernder Ereignisse (Erlöschen, Zulegung und Zusammenlegung) durch die Stiftungsbehörde mangels Führung im Stiftungsregister weiterhin gegeben.

Aufgenommen wird darüber hinaus ein Zusatz, der die Ausnahme von der Bekanntmachungspflicht vorsieht, sofern die Stiftung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet worden ist. Diese Ausnahme ist angezeigt, um eine doppelte gesetzliche Bekanntmachungspflicht zu vermeiden. Denn Gesetze und Rechtsverordnungen müssen gemäß Artikel 63 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verkündet werden. Demgemäß besteht bei derart errichteten Stiftungen bereits eine Bekanntmachungspflicht für die Entstehung sowie auch für das Erlöschen, die Zulegung und Zusammenlegung der Stiftung (nach dem actus contrarius-Grundsatz müssen das Erlöschen sowie die Zulegung und Zusammenlegung auf die gleiche Weise erfolgen wie die gesetzliche Entstehung der Stiftung). Insofern ist bei auf diese Weise errichteten Stiftungen bereits eine Bekanntmachungspflicht bezüglich der jeweiligen statusbegründenden beziehungsweise statusverändernden Ereignisse gegeben und damit die durch den neuen § 21 StiftG bezweckte Publizität ausreichend gewahrt.

Zudem erfolgt eine begriffliche Anpassung in Bezug auf die künftig zu unterscheidende Zulegung und Zusammenlegung.

Zu Nummer 6 (§ 31)

Der Verweis in Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ist infolge der Aufhebung von § 16 StiftG, der Streichung des Verweises auf § 16 StiftG in § 19 StiftG und der Einführung des neuen § 21 StiftG anzupassen (vgl. Artikel 3 Nummer 3, 4 und 5 der Einzelbegründung).

Zu Nummer 7 (§ 43)

Die Übergangsregelung zur Einführung des Stiftungsregisters bezieht sich lediglich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026, innerhalb dessen das Stiftungsregister und die Landesstiftungsverzeichnisse für Stiftungen des bürgerlichen Rechts parallel bestehen (vgl. Artikel 2 Nummer 2 der Einzelbegründung). Die Landesstiftungsverzeichnisse umfassen ab dem 1. Januar 2027 die Stiftungen des bürgerlichen Rechts jedoch nicht mehr (vgl. Artikel 3 Nummer 1 der Einzelbegründung). Auch entfällt ab diesem Zeitpunkt die Regelung des bisherigen § 16 StiftG (vgl. Artikel 3 Nummer 3 der Einzelbegründung). Die Übergangsregelung wird somit ab diesem Zeitpunkt gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 8

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Artikel 4 – Änderung der Gemeindeordnung

Absatz 2 der Vorschrift wird angepasst.

§ 101 GemO enthält Regelungen für rechtsfähige und nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen. Sein Absatz 2 gilt indes ausschließlich für nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen. Er regelt die Voraussetzungen für die Maßnahmen der Zweckänderung, der Zusammenlegung und der Aufhebung hinsichtlich nichtrechtsfähiger örtlicher Stiftungen durch die Gemeinde und verweist dafür auf die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 BGB. Dies ist zweckmäßig, da auf nichtrechtsfähige Stiftungen weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg direkt anwendbar sind, da deren Anwendungsbereiche lediglich rechtsfähige Stiftungen umfassen. Durch die Regelung des § 101 Absatz 2 GemO bestehen demnach auch für nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen klare Regelungen zu den genannten Maßnahmen. Bei § 101 GemO handelt es sich um eine Regelung des Kommunalrechts, sodass das Land die Gesetzgebungskompetenz hat.

Hinsichtlich des Verweises auf § 87 Absatz 1 BGB ist infolge der Neufassung der §§ 80 ff. BGB eine Anpassung des § 101 Absatz 2 GemO erforderlich. Ergeben sich derzeit die Voraussetzungen für die Zweckänderung, die Zusammenlegung (die Zulegung fällt nach jetziger Rechtslage unter den Begriff der Zusammenlegung) sowie die Aufhebung lediglich aus § 87 Absatz 1 BGB, so ergeben sie sich künftig aus § 85 BGB n. F. (Zweckänderung), §§ 86, 86a BGB n. F. (Zulegung und Zusammenlegung) sowie §§ 87, 87a BGB n. F. (Aufhebung). Infolge dieser Änderung der Regelungssystematik ist in § 101 Absatz 2 GemO fortan somit hinsichtlich der Voraussetzungen für die genannten Maßnahmen jeweils auf die einschlägige(n) neue(n) BGB-Regelung(en) zu verweisen. Durch die Beibehaltung der Verweisung auf die BGB-Regelungen wird erreicht, dass wie nach derzeitiger Rechtslage auch künftig die Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Maßnahmen betreffend nichtrechtsfähiger örtlicher Stiftungen denen betreffend rechtsfähiger örtlicher Stiftungen entsprechen. Es wird somit ermöglicht, dass auch weiterhin – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Rechtsform – auf die Auslegungs- und Anwendungspraxis hinsichtlich der rechtsfähigen Stiftungen zurückgegriffen werden kann.

Da sich die neuen einschlägigen BGB-Regelungen teilweise inhaltlich von ihrer Vorgängerregelung des § 87 Absatz 1 BGB unterscheiden, ändert sich für die nichtrechtsfähigen – wie auch für die rechtsfähigen örtlichen Stiftungen – teilweise die ma-

terielle Rechtslage in Bezug auf die Anwendung der genannten Maßnahmen. Die Voraussetzungen sind für alle Maßnahmen im Vergleich zur jetzigen Rechtslage künftig insgesamt weniger restriktiv ausgestaltet. So wird in den neuen einschlägigen BGB-Normen die in § 87 Absatz 1 BGB vorausgesetzte Unmöglichkeit der Zweckerfüllung gerade nicht mehr vorausgesetzt. Die Anpassung des § 101 Absatz 2 GemO an die neuen §§ 80 ff. BGB führt somit zu mehr Flexibilität für die Gemeinden bei der Verwaltung von in finanzielle Not geratenen nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen.

Zu Artikel 5 – Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Ziffer 17.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium ist aufgrund der Neufassung der §§ 80 ff. BGB und der infolgedessen notwendigen Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg anzupassen. Da die Änderung des Stiftungszwecks künftig regelungssystematisch und begrifflich von der Satzungsänderung umfasst ist (vgl. § 85 BGB n. F.), bedarf es keiner separaten diesbezüglichen Nennung mehr. Zudem sind aufgrund der regelungssystematischen und begrifflichen Unterscheidung zwischen der Zulegung und Zusammenlegung (vgl. § 86 bis 86 h BGB n. F.) künftig beide Maßnahmen zu nennen.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Die neuen stiftungszivilrechtlichen BGB-Regelungen mit Ausnahme der Vorschriften, die die Einführung des zentralen Stiftungsregisters betreffen, treten am 1. Juli 2023 in Kraft (vgl. Artikel 1, 3 und 11 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I, S. 2947). Wegen Kompetenzkonflikten und aus Gründen der Normharmonisierung müssen folglich zeitgleich die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, die nicht im Zusammenhang zu den neuen bundesrechtlichen Regelungen zur Einführung des zentralen Stiftungsregisters stehen (Artikel 1 der Einzelbegründung), die Änderung der Gemeindeordnung (Artikel 4 der Einzelbegründung) und die Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium (Artikel 5 der Einzelbegründung) in Kraft treten.

Zu Absatz 2 und 3

Die bundesrechtlichen Regelungen zur Einführung des zentralen Stiftungsregisters treten bis auf eine Ausnahme (§ 19 StiftRG) am 1. Januar 2026 in Kraft (vgl. Artikel 3,

4 und 11 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I, S. 2947). Deswegen sollen zeitgleich bestimmte infolgedessen notwendige Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Kraft treten (Artikel 2 der Einzelbegründung). Weitere infolge der Einführung des zentralen Stiftungsregisters erforderliche Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sollen am 1. Januar 2027 in Kraft treten (Artikel 3 der Einzelbegründung). Dieses spätere Inkrafttreten bestimmter Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg zum 1. Januar 2027 ist erforderlich aufgrund der bestehenden Stiftungen gewährten Übergangsfrist zur Anmeldung in das Stiftungsregister bis zum 31. Dezember 2026, die dazu führt, dass dieses erst nach diesem Zeitpunkt seinen vollständigen Sinn und Zweck erfüllen kann (vgl. Artikel 2 Nummer 2 der Einzelbegründung).